

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 6 K-VwAG

K-VwAG - Kärntner Verwaltungsakademiegesetz - K-VwAG

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 12.12.2019

Organisation und Durchführung von Ausbildungsveranstaltungen
im Rahmen der berufsbegleitenden Aus- und Fortbildung

(1) Die Anstalt hat im Rahmen der berufsbegleitenden Aus- und Fortbildung jedenfalls Ausbildungsveranstaltungen zu folgenden Themenbereichen zu organisieren und durchzuführen:

- a) Verfassungsrecht,
- b) Allgemeines Verwaltungsrecht,
- c) ausgewählte Bereiche des besonderen Verwaltungsrechts,
- d) Verwaltungsverfahrenrecht,
- e) Verwaltungsführung, insbesondere hinsichtlich der Übertragung von Erkenntnissen der Betriebswirtschaftslehre auf die öffentliche Verwaltung,
- f) Organisationslehre, insbesondere Führungssysteme und Organisationsmodelle,
- g) Verwaltungsinformatik,
- h) Zivilrecht,
- i) Kommunikations- und Verhaltensschulung,
- j) öffentliche Wirtschaft,
- k) Volkswirtschaft,
- l) Betriebswirtschaft,
- m) Arbeits- und Bürotechnik,
- n) Rede-, Gesprächs- und Verhandlungstechnik sowie Gruppendynamik,
- o) automationsunterstützte Datenverarbeitung,
- p) Fremdsprachen und
- q) Europäische Integration.

(2) Die Anstalt darf unter Bedachtnahme auf die Ziele der berufsbegleitenden Aus- und Fortbildung § 5 Abs 1) und die Anforderungen der Verwaltungspraxis Ausbildungsveranstaltungen auch zu anderen Themenbereichen als solchen nach Abs 1 organisieren und durchführen, wenn ein entsprechender Aus- und Fortbildungsbedarf besteht.

In Kraft seit 01.10.1998 bis 31.12.9999